Satzung des Männergesangverein "Eintracht" Hochmössingen

§ 1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen: Männergesangverein "Eintracht" Hochmössingen e.V. Er bezweckt vorwiegend die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2

Sitz des Chores

Der Verein hat seinen Sitz in Hochmössingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Oberndorf einzutragen.

§ 3

<u>Bundesorganisation</u>

Der Chor ist Mitglied des Sängergau Schwarzwald im Schwäbischen Sängerbund 1849 e. V. (Deutscher Sängerbund DSB).

§ 4

<u>Mitglieder</u>

Die Mitglieder des Sänger-Chores setzen sich zusammen aus:

singenden Mitgliedern fördernden Mitgliedern Ehrenmitgliedern

Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Spätestens bei 40jähriger Vereinszugehörigkeit werden die Mitglieder "Ehrenmitglieder".

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedschaftsbeitrag (§ 6) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu.

Die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs, die den Zweck hat, den Ausschluß eines Mitglieds dahin zu prüfen, ob:

der Ausschluß in der Satzung eine Stütze findet, das vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde, der Ausschluß gesetz-, sittenwidrig oder offenbar unbillig erscheint,

bleibt vorbehalten.

§ 8

Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitlieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im Zeitraum von November bis Januar stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Geschäftsführer dem Kassier dem Notenwart sowie vier aktiven und einem passiven Beisitzer.

Hinzu tritt der Chorleiter.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Der Chorleiter

Der Vorstand wird beauftragt, für die Anstellung eines Chorleiters Sorge zu tragen. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11

Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im November bis Januar regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlungen ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher in der Singstunde bekanntzugeben. Ferner werden die jeweiligen Termine entweder in der Tageszeitung oder im Gemeindeblatt veröffentlicht.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der gesamten Mitglieder anwesend ist. Soweit in §§ 18 und 19 der Satzung sowie im Gesetz keine abweichende Bestimmungen enthalten sind, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Sämtliche in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und angestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er salbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 3. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
- 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5. die Erledigung der gestellten Anträge

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende und der Schriftführer erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die Klassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 16

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden.

Die Geschäftsordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Der Beschluß der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Etwaige Vermögenswerte werden der Gemeinde Hochmössingen übergeben mit der Auflage, sie zehn Jahre aufzubewahren und bei evtl. Wiedergründung des Vereins sie demselben zu übergeben. Nach Ablauf von zehn Jahren verfallen die Vermögenswerte an die Gemeinde Hochmössingen.

§ 19

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 1968 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Hochmössingen, den 14. Dez. 1968